Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus ►M2 ———— ◄ Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/984/EG)

(ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 95/302/EG der Kommission vom 13. Juli 1995	L 185	50	4.8.1995
►M2	Entscheidung 96/298/EG der Kommission vom 23. Februar 1996	L 114	33	8.5.1996
►M3	Entscheidung 96/456/EG der Kommission vom 22. Juli 1996	L 188	52	27.7.1996
►M4	Entscheidung 2000/254/EG der Kommission vom 20. März 2000	L 78	33	29.3.2000
►M5	Entscheidung 2000/352/EG der Kommission vom 4. Mai 2000	L 124	64	25.5.2000
►M6	Entscheidung 2001/598/EG der Kommission vom 11. Juli 2001	L 210	37	3.8.2001
►M7	Entscheidung 2001/659/EG der Kommission vom 6. August 2001	L 232	19	30.8.2001
►M8	Entscheidung 2002/477/EG der Kommission vom 20. Juni 2002	L 164	39	22.6.2002
►M9	Entscheidung 2003/810/EG der Kommission vom 17. November 2003	L 305	11	22.11.2003
►M10	Entscheidung 2004/118/EG der Kommission vom 28. Januar 2004	L 36	34	7.2.2004
►M11	Entscheidung 2004/436/EG der Kommission vom 29. April 2004	L 189	47	27.5.2004

Geändert durch:

►A1	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 92 vom 12.4.2005, S. 1 (2004/436/EG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus ►M2 ——————— ◄ Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/984/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und seine Einfuhr aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EWG [2], insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/85/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EG [4] enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zugelassen ist.

Die Entscheidung 94/438/EG der Kommission [5] enthält die allgemeinen Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch.

Es ist angebracht, in diese Entscheidung nur jene Arten von Geflügel einzubeziehen, die von der Richtlinie 71/118/EWG des Rates [6], zuletzt geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 92/116/EWG [7], erfaßt sind. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen sowie die Tiergesundheitszeugnisse für andere Geflügelarten sind in einer getrennten Entscheidung festzulegen.

In diesem Zusammenhang sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse festzulegen. Da die Drittländer in verschiedene Gruppen mit ähnlicher tiergesundheitlicher Situation eingeteilt werden können, sind gemäß dieser Situation unterschiedliche Tiergesundheitszeugnisse festzulegen.

In Auswertung der von den betreffenden Drittländern übermittelten Informationen und im Ergebnis der von der Kommission durchgeführten Inspektionsreisen in einige dieser Länder ist es nunmehr möglich, zwei Kategorien von Zeugnissen festzulegen.

Die Situation in jenen Drittländern, für die vorerst keine Zeugnisse festgelegt werden können, wird aufmerksam untersucht, um festzustellen, ob sie den Gemeinschaftskriterien entsprechen. Diese Entscheidung ist bis spätestens 31. Oktober 1995 zu überprüfen, um Einfuhren aus diesen Drittländern zuzulassen oder abzulehnen.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Maßnahmen für Geflügelfleisch, das für andere Zwecke als zum Verzehr eingeführt wird.

Da hiermit eine neue Zeugnisregelung festgelegt wird, ist ein gewisser Zeitraum bis zur Einführung dieser Zeugnisse vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.
[2] ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.
[5] ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 35.
[6] ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.
[7] ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

►M6 (1) ◄ Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen des entsprechenden Tiergesundheitszeugnisses nach Anhang II erfüllt sind und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeugnis die Fleischsendung begleitet. Das Zeugnis umfaßt das allgemeine Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang II Teil 1 und eine der besonderen Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Teil 2 entsprechend dem in Anhang I angegebenen Muster.

▼M6

(2) Frisches Geflügelfleisch, das zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist und das die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllt, muss mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein, das die Kriterien des Anhangs III erfüllt.

▼M11

▼C1

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands, das in der Liste in Anhang I dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aufgeführt ist;

b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen gemäß dem Tiergesundheitsteil der Musterbescheinigung, Teil A oder B, in Anhang II Teil 2;

c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster C in Anhang II Teil 2 erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;

d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.

▼M11

▼C1

Artikel 1b

(1) Abweichend von Artikel 1a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EG mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;

b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;

▼C1

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.

▼B

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird spätestens am 31. Oktober 1995 überprüft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M10**

ANHANG I

Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, die befugt sind, für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch in die Europäische Union die Bescheinigungen gemäß Anhang II zu verwenden

Anmerkung: Die Buchstaben A und B beziehen sich auf die Bescheinigungsmuster gemäß Anhang II Teil 2.

	ISO-Code	Land	Landesteile	Zu verwendendes Bescheinigungs-muster (A oder B)
	AR	Argentinien		A
	AU	Australien		B
	BG	Bulgarien		A
	BR-1	Brasilien	Distrito Federal und die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	A
	CA	Kanada		A
	CH	Schweiz		A
	CL	Chile		A
	CN-1	China	Gemeinde Shanghai, ausgenommen der Verwaltungsbezirk Chongming sowie die Kreise Weifang, Linyi und Qingdao in der Provinz Shangdong	B
▼**A1**	_____			
▼**M10**	EE (*)	Esland (*)		A
	HR	Kroatien		A
▼**A1**	_____			
▼**M10**	IL	Israel		A
▼**A1**	_____			
▼**M10**	LV (*)	Lettland (*)		A
	MT (*)	Malta (*)		A
	NZ	Neuseeland		A
▼**A1**	_____			
▼**M10**	RO	Rumänien		A

▼M10

ISO-Code	Land	Landesteile	Zu verwendendes Bescheinigungs-muster (A oder B)
▼A1 _____			
▼M10 TH	Thailand		A
TN	Tunesien		A
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A

(*) Gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.

▼M6

ANHANG II

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSZEUGNIS FÜR ZUM VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH (1)

TEIL 1

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis ist nur für Veterinärzwecke bestimmt; das Original muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. ABSENDER (Name und vollständige Anschrift):	2. Gesundheitszeugnis: Nr.: Original:
3. Ursprungsland: 3.1. Region (2):	4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):
5. Zuständige Zentralbehörde: 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:	6. Zuständige Lokalbehörde:
7. Anschrift des Betriebs/der Betriebe: 7.1. Schlachthof: 7.2. Zerlegungsbetrieb (3): 7.3. Kühlhaus (3):	8. Verladeort:
9.1. Transportmittel (4): 9.2. Plomben-Nr. (5):	10.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 10.2. Endbestimmungsort:
11. Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe: 11.1. Schlachthof: 11.2. Zerlegungsbetrieb (3): 11.3. Kühlhaus (3):	12.1. Geflügelart: 12.2. Art der Teilstücke:
13.1. Art der Verpackung: 13.2. Kennzeichen der Warensendung:	14. Menge: 14.1. Nettogewicht (kg): 14.2. Zahl der Packstücke:

Anmerkung: Für jede Sendung frischen Geflügelfleischs ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen.

(1) Als frisches Geflügelfleisch gelten alle Teile von in Gefangenschaft gehaltenen oder gezüchteten Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muss ebenfalls von einem Zeugnis nach diesem Muster begleitet sein.

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.

(5) Fakultativ.

▼M7

TEIL 2

MUSTER A

15. **Gesundheitsbescheinigung**

I. *Tiergesundheitsbescheinigung*

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. (1), Region (2), ist frei von

 a) Geflügelpest gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);

 b) Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) (3).

2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das

 a) seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von

 (1), Region (2),

 gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;

 b) aus Betrieben stammt,

 — über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;

 — in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;

 c) nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;

 d) während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.

3. Das vorstehend beschriebene Fleisch

 a) stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;

 b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

II. *Genusstauglichkeitsbescheinigung*

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen des Kapitels II und die etwaigen zusätzlichen Bedingungen der Richtlinie 71/118/EWG und wurde nach ordnungsgemäßer Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Sinne dieser Richtlinie für genusstauglich befunden.

2. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde/wurde nicht (4) im Tauchverfahren gekühlt.

3. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/984/EG gekennzeichnet.

4. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 95/411/EG (5).

►(1) 5. **Das Fleisch stammt aus einem Betrieb, der Kontrollen der allgemeinen Hygienebedingungen gemäß der Kommissionsentscheidung 2001/471/EG (6) durchführt.** ◄

(1) Name des Ursprungslandes.
(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Nummer 1 Buchstabe b) gilt nicht für Brasilien, die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz.
(4) Nichtzutreffendes streichen.
(5) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist.
(6) ABl. L 165 von 21.6.2001, S. 48.

►(1) M8

▼**M7**

III. *Tierschutzerklärung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG gelesen und verstanden hat,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG behandelt wurden.

Ausgefertigt in am

Stempel (6)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (6)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung) (6)

(6) Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckseite des Zeugnisses unterscheiden.

▼M6

MUSTER B

15. **Gesundheitsbescheinigung**

I. *Tiergesundheitsbescheinigung*

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. (1), Region (2), ist frei von:

Geflügelpest und Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE).

2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das

a) seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von

..... (1), Region (2),

gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;

b) aus Betrieben stammt,

— über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;

— in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;

c) nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;

d) während der Beförderung zum Schlachthof nicht im Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.

3. Das gewebsmäßig gehaltene Schlachtgeflügel, aus dem das Fleisch erschlachtet wurde,

a) wurde nicht mit Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, die aus einem Originalsaatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als bei lentogenen Virusstämmen, und

b) wurde bei der Schlachtung einem Virusnachweistest für die Newcastle-Krankheit unterzogen, der in einem amtlichen Laboratorium durchgeführt wurde, auf einer Stichprobe von Abstrichen aus der Kloake von mindestens 60 Tieren jeder betreffenden Herde beruht und bei dem keine aviären Paramyoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von mehr als 0,4 gefunden wurden, und

c) hatte in den 30 Tagen vor der Schlachtung keinen Kontakt mit Geflügel, das die unter den Buchstaben a) und b) genannten Garantien nicht erfüllt.

4. Das vorstehend beschriebene Fleisch

a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und in deren Umkreis von 10 km in den letzten Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;

b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

II. *Genusstauglichkeitsbescheinigung*

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen des Kapitels II und die etwaigen zusätzlichen Bedingungen der Richtlinie 71/118/EWG und wurde nach ordnungsgemäßer Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Sinne dieser Richtlinie für genusstauglich befunden.

2. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde/wurde nicht (3) im Tauchverfahren gekühlt.

3. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/984/EG gekennzeichnet.

4. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 95/411/EG (4).

►(1) 5. Das Fleisch stammt aus einem Betrieb, der Kontrollen der allgemeinen Hygienebedingungen gemäß der Kommissionsentscheidung 2001/471/EG (5) durchführt. ◄

(1) Name des Versandlandes.
(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist.
(5) ABl. L 165 von 21.6.2001, S. 48.

►(1) M8

▼**M6**

III. *Tierschutzerklärung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG gelesen und verstanden hat,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG behandelt wurden.

Ausgefertigt in am

Stempel (3)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (3)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung) (3)

(3) Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckseite des Zeugnisses unterscheiden.

▼M11
▼C1

MUSTER C
(Durchfuhr und/oder Lagerung)
MUSTER TRANSIT/STORAGE

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	**VETERINÄRBESCHEINIGUNG** für die [Durchfuhr] [Lagerung] (2) (7) von frischem Geflügelfleisch (1) in der Europäischen Gemeinschaft Nr. (3) ORIGINAL
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	**3. Herkunft des Fleisches** (4) 3.1. Name und ISO-Code des Landes: 3.2. Gebietscode:
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei [Durchfuhr]/[Lagerung] (7) 5.1. Lagerung im: Mitgliedstaat der EU: Name und Anschrift des Betriebs (5) (10): 5.2. Endbestimmungsdrittland nach Durchfuhr, Lagerung (10): Namen und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Ausgangs aus der Gemeinschaft (10):	**4. Zuständige Behörde** 4.1. Ministerium: 4.2. Dienststelle: 4.3. Örtliche/Regionale Behörde: **6. Ort des Verladens zur Ausfuhr**
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (6) 7.1. [LKW] [Eisenbahnwaggon] [Schiff] [Flugzeug] (7) 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung (8):

8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

8.1. Fleisch von: *(Tierart)*

8.2. Temperaturbedingungen des Geflügelfleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren (5)

8.3. Einzelkennzeichnung des Geflügelfleisches in dieser Sendung:

Art der Teilstücke (8)	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl der Pack-/ Teilstücke	Nettogewicht (kg)
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus		
			Insgesamt		

▼C1

9. Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Geflügelfleisch:

9.1. aus einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG zugelassen war, und

9.2. mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigungen A/B (7) in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 94/984/EG übereinstimmt und

9.3. von Geflügel stammt, das am oder zwischen dem (9) geschlachtet und verarbeitet wurde.

10. Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in, am

(Amtssiegel) (11)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

(1) Als frisches Geflügelfleisch gelten alle genusstauglichen Teile von Hausgeflügel, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen und Enten, die außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muss ebenfalls von einer Bescheinigung nach diesem Muster begleitet sein.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.

(3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.

(4) Land und Beschreibung des Gebiets gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/984/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung).

(5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte eingefügt werden.

(6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

(7) Zutreffendes angeben.

(8) Gegebenenfalls ausfüllen.

(9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.

(10) Gegebenenfalls ausfüllen.

(11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

▼**M6**

ANHANG III

GENUSSTAUGLICHKEITSKENNZEICHEN FÜR FRISCHES GEFLÜGELFLEISCH

►**M8** Das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 1 Absatz 2 ◄ der Entscheidung 94/984/EWG umfasst

a) bei Fleisch in Einzel- oder Kleinpackungen:

 — im oberen Teil: den ISO-Code des Ursprungslandes,

 — in der Mitte: die Veterinärkontrollnummer des Schlachthofs bzw. des Zerlegungsbetriebs oder des Umpackzentrums;

 die Buchstaben und Ziffern müssen 0,2 cm hoch sein;

b) bei Fleisch in Sammelpackungen: ein mindestens 6,5 cm breites und 4,5 cm hohes ovales Kennzeichen mit dem Namen des Landes, seinem ISO-Code und der Veterinärkontrollnummer des Schlachthofs bzw. des Zerlegungsbetriebs oder des Umpackzentrums. Die Buchstaben müssen mindestens 0,8 cm, die Ziffern mindestens 1 cm hoch sein. Das Genusstauglichkeitskennzeichen kann einen Code enthalten, anhand dessen sich ermitteln lässt, welcher Tierarzt die Fleischuntersuchung durchgeführt hat.

Das zur Kennzeichnung verwendete Material muss allen Hygieneanforderungen genügen, und die Angaben müssen deutlich lesbar sein.

Die Bestimmungen von Anhang I Kapitel XII Nummern 65, 67 und 68 der Richtlinie 71/118/EWG gelten sinngemäß für die Genusstauglichkeitskennzeichnung sowie für die Verwendung von Sammelpackungen.